

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Vertragsgrundlage

- 1.1. Diese ZVB Ruben Peter Ausbau GmbH gelten nur im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 1.4. Alle Überschriften der Vertragsgrundlagen dienen lediglich der Orientierung und nicht der Auslegung.
- 1.5. Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle für die Preisfindung und Baudurchführung erforderlichen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten.
- 1.6. Der AN versichert, dass sein Angebot nicht von der Ausschreibung des AG abweicht. Sollten in diesem Angebot Abweichungen gegenüber den Ausschreibungsunterlagen vorhanden sein, so werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ziffer 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführt sind.
- 1.7. Der AN erklärt nach ausdrücklichem Befragen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsart, Umfang und Zeit erbringen zu können.

2. Vergütung

- 2.1. Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich vorgesehene Bauzeit des AN. Der AN ist verpflichtet, seine Urkalkulationsunterlagen im verschlossenen und durch Unterschrift versiegelten Umschlag beim AG zu hinterlegen.
- 2.2. Der AN hat bei seiner Preisfindung auch folgende Leistungen mit zu kalkulieren:
 - 2.2.1. Bereitstellung und Vorhalten von allen erforderlichen Gerüsten, Sicherheits- und Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Zugangswege sowie alle notwendigen Bauprovisorien während der vertraglich vorgesehenen Bauzeit des AN. Dem AG wird eine Mitbenutzung erlaubt.
 - 2.2.2. Kosten für besondere behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Zulassungen und Abnahmen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B fallen (s. Ziffer 4.5 Satz 3).
 - 2.2.3. Die in § 4 Nr. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen davon beeinträchtigt werden.
- 2.3. Die Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten, d.h. Mehr- oder Mindermengen berechtigen den Nachunternehmer nicht zu Korrekturen der Einheitspreise. Auch Mehr- oder Minderkosten, die durch Änderung von Kalkulationsgrundlagen nach der Auftragserteilung (z.B. durch Lohnänderung oder Änderung der Materialkosten) entstehen, werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- 2.4. Sollte der AN glauben, dass zusätzliche Leistungen zur fachgerechten Erbringung der beauftragten Leistung erforderlich sind, die eine zusätzliche Vergütung bedürfen, so hat er diese vor Ausführung dem AG schriftlich anzuzeigen und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Erst nach erfolgter Prüfung und zwingend schriftlicher Beauftragung durch den AG sind diese auszuführen. Die Anzeige gem. § 2 Nr. 8 VOB/B reicht nicht aus und berechtigt nicht zu Nachforderungen

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der AN hat dem AG rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt; eine Haftung des AG für schuldhaft nicht rechtzeitige Übergabe der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen bleibt unberührt. Nach Erhalt hat der AN unverzüglich in allen Punkten, insbesondere die Maße, zu prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2. Mit der Genehmigung von durch den AN gemäß § 3 Nr. 5 VOB/B dem AG vorzulegenden Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitzte, Betriebseinrichtungen, Einbauteile usw. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.
- 3.3. Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die zu erbringenden Leistungen sind vom AN verantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der AN das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.
- 3.4. Veröffentlichungen des AN über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

4. Ausführung

- 4.1. Der AN hat vor Arbeitsbeginn der örtlichen Projektleitung seinen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter zu benennen. Dieser Vertreter ist bevollmächtigt, alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben oder entgegenzunehmen. Darüber hinaus muss

er über die für sein Fachgebiet erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Im Rahmen seines Wirkungskreises ist er unmittelbar und allein verantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne. Außerdem hat der AN den nach der jeweils gültigen Landesbauordnung erforderlichen Fachbauleiter und den Namen der zuständigen Sicherheitsfachkraft des AN zu benennen.

- 4.2. Soweit für die Leistung des AN einschließlich der von ihm vertraglich geschuldeten Stoffe besondere behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, die ihrer Natur nach oder nach gesetzlichen Vorschriften, den ATV der VOB/C und nach sonstigen DIN-Vorschriften vom AN zu erwirken sind oder nur von ihm erwirkt werden können und damit nicht unter § 4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 VOB/B fallen, müssen diese vom AN rechtzeitig beschafft oder sonst veranlasst werden. Der AN hat alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Soweit der AG für andere am Bau beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind diese vom AN für seine Zwecke verantwortlich zu unterhalten erforderlichenfalls zu erganzen. Er hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeit vorübergehend entfernt werden müssen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Sicherheits- und Gesundheits-Koordinators entfernt werden und sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften (VBG) und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache erfolgen.

- 4.3. Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz zu beseitigen und einmal wöchentlich gemäß dem Entsorgungskonzept von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN nach einmaliger Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nach, so erfolgt die Räumung und Reinigung durch den AG auf Kosten des AN.

- 4.4. Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.

- 4.5. Der AN schuldet dem Lieferanten entstandene Wartezeiten, die bei ungenügender Sicherstellung von Zufahrtswegen und erhöhten Lade- und Entladezeiten entstehen.

- 4.6. Übernimmt der AN vom AG Materialien und Geräte geht die Haftung in den Verantwortungsbereich des AN über. Für Schäden und Beschädigungen, die durch die Benutzung des Materials und der Geräte entstehen können haftet der AN, wie auch für den Schutz durch unbefugte Benutzung durch Dritte.

- 4.7. Es ist dem AN nicht gestattet, mit den Auftraggebern bzw. dessen Bauleitung des AG zu verhandeln. Die Direktübernahme von Aufträgen durch den Auftragnehmer von unserem Auftraggeber berechtigt den Auftraggeber zur sofortigen fristlosen Kündigung aller mit dem Auftragnehmer geschlossenen Werkverträge unter Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche

- 4.8. Alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind vom AN zu befolgen. § 2 Nr. 5, 6 und 7 VOB/B bleiben unberührt. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.

- 4.9. Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der AN muss sich darauf einstellen, dass mehrere Umlagerungen im Zuge des Baufortschritts notwendig werden. Die Kosten sind in den Angebotspreisen enthalten und berechtigen nicht zu Nachforderungen und Verlängerungen der Ausführungsfristen. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN auszuführen. Nimmt der AN vom AG gestellte Baustelleneinrichtungen, Aufenthalts- und Materialcontainer, Gerüste, Arbeitsbühnen, Werkzeuge etc. in Anspruch, so ist der AG berechtigt, diese Kosten beim AN geltend zu machen.

- 4.10. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der übergebenen Materialien und Geräte führt der Auftragnehmer eigenverantwortlich durch.

- 4.11. Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG täglich einzureichen. Folgende Angaben müssen zwingend enthalten sein: Projektbezeichnung des AG; Ortsangaben, Raumnummer, Fassadenseite etc.; Namen und Funktion der eingesetzten Personals; Witterungsbedingungen; Leistungsbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten, behindernde Umstände etc.

- 4.12. Die Beauftragten des AG und/oder dessen Kunde haben das Recht, die Werk-

stätten des AN bzw. die seiner Unterlieferanten/Nachunternehmer zu betreten, um den Fertigungsstand und die Qualität zu überprüfen. Die Mitarbeiter des AN und/oder seiner Unterlieferanten/Nachunternehmer sind verpflichtet, alle für diese Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.13 Der AN sorgt für die Erstellung der Strom- und Bauwasseranschlüsse für sein Gewerk. Die Kosten für die Verbrauchsmedien werden, wenn im Verhandlungsprotokoll nicht anders vereinbart, den zu leistenden Abschlagszahlung mit 0,4% für Bauwasser und 0,4% für Baustrom gegengerechnet.

4.14 Wenn im Verhandlungsprotokoll nicht anders vereinbart, wird für die Mitbenutzung der Tagesunterkünfte eine monatliche Pauschale von 150,00€ bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

4.15 Die Reinigung der Unterkünfte und die Entsorgung des angefallenen Abfalls in den zur Verfügung gestellten Unterkünften erfolgt durch den AN. Vom Zeitpunkt der Übernahme durch den AN übernimmt dieser die Haftung für Beschädigung oder Zerstörung. Er ist daher verpflichtet, auf seine Kosten Reparaturen und Ersatz zu übernehmen. Sollten diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, ist der AG berechtigt, den entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung abzuziehen. Bei Sammelunterkünften erfolgt die Verrechnung anteilig entsprechend der Nutzung.

4.16 Bei einer Überschreitung des kalkulierten Verschchnittes von 3 % der vom AG zur Verfügung gestellten Materialien, werden der zusätzliche Materialverbrauch sowie die Mehrkosten für die Entsorgung anteilmäßig zusätzlich belastet.

5. Ausführungsfristen

5.1 Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle hat der AN den Arbeitsablauf mit dem AG abzustimmen. Er hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist.

5.2 Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Vertragsleistung des AN ist aber beizubehalten, sofern und soweit der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet worden und die Einhaltung der vereinbarten Werktage für den AN zumutbar ist.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

6.1 Der AN hat seine Arbeit so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

6.2 Glaubt sich der AN in der Ausführung seiner Leistung behindert, hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige wird vom AG geprüft und nur die, durch den AG bestätigte Behinderungszeiten berechtigen zur Berechnung von Fristverlängerungen. Die Anzeige allein berechtigt jedoch nicht zur Verlängerung der vertraglichen Ausführungsfristen.

6.3 § 6.7 der VOB/B wird ausgeschlossen.

7. Verteilung der Gefahr:

Siehe VOB/B §7

8. Kündigung/Selbstvornahmen durch den AG

Teilkündigungen sind zulässig. Befindet sich der AN mit seiner Leistung und/oder Mangelbeseitigung in Verzug, ist der AG nach einer Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes berechtigt, auch ohne eine Kündigung Ersatzvornahmen zu Lasten des AN durchzuführen.

9. Kündigung durch den AN

9.1 Das Kündigungsrecht richtet sich nach § 9 VOB/B.

9.2 Steht dem AN ein Rücktrittsrecht gem. § 324 BGB zu, wird dieses Rücktrittsrecht durch ein Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit der Abrechnungsmodalität des § 9 Nr. 3 VOB/B ersetzt.

10. Haftung der Vertragsparteien

10.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom AN zu vertreten sind, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen eine nach Deckungsumfang und Höhe ausreichende Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung während der gesamten Bauzeit nachzuweisen.

11. Vertragsstrafe

11.1 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich.

11.2 Soweit Termine gem. Ziffer 5.2 neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine.

11.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

12. Abnahme

12.1 Vor der Abnahme hat der AN in einer Vorbegehung seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

12.2 Die förmliche Abnahme findet auf schriftliches Verlangen des AN statt. Teilab-

nahmen gem. § 12.2 VOB/B sind nicht vereinbart. Die Abnahme kann erst nach Vollendung der vollständig vertraglich geschuldeten Leistung erklärt werden.

12.3 Die Abnahmefiktion des § 12 Nr. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. § 641 a BGB gilt nicht.

13. Mängelansprüche:

Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine eventuellen Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Mängelansprüche für den AG wahrzunehmen.

14. Abrechnung:

Die Abrechnung ist vom AN auf Verlangen nach einer vom AG bestimmten Methode aufzustellen. Der AN hat vor Rechnungsstellung ein gemeinsames Aufmaß zu beantragen. Rechnungen können nur mit gemeinsamen Aufmaß eingereicht werden. Die mit Aufmaß nachgewiesenen Leistungen sind nach dem Vertrag zu Grunde liegenden Leistungsverzeichnis, Positionsweise nummeriert und sortiert aufzustellen. Die Abschlagsrechnungen sind der Reihenfolge nach zu nummerieren, die Leistung zu kumulieren und die erhaltenen Zahlungen sind entgegen zu setzen. Die enthaltenen Mindestangaben zu Projekt, Projekt-Nr., Vertrags-Nr., Leistungs- und Leistungserbringer, Leistungszeitraum, Umsatzsteuer, Steuernummer müssen enthalten sein. Für Rechnungen gilt ausschließlich der Postweg.

15. Stundenlohnarbeiten

15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Projektleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift der Projektleitung des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

15.2 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Für evtl. benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.

15.3 Der AN ist verpflichtet, gemäß Ziffer 15.1 dieser ZVB angeordnete und vom AG abgezeichnete Stundenlohnarbeiten mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Nur wenn ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen ist, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

16. Zahlung

16.1 Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der AG 15% vom Bruttowert (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer) sämtlicher zu leistenden Zahlungen (z.B. Abschlagszahlungen, Schlusszahlung, Auskehr von Einbehalten) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit der AN ihm keine zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG nachweist.

16.2 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

16.3 Wenn im Verhandlungsprotokoll nichts anders vereinbart wird, so gelten für den Zahlungsverkehr folgende Skontofristen: 5% nach 7 Tagen, 3% nach 14 Tagen und 21 Tage ohne Skonto bei Abschlagsrechnungen, 5% nach 14 Tagen, 3% nach 21 Tagen und 30 Tage ohne Skonto bei Schlussrechnungen. Hierbei gilt der Tag der Anweisung, der Versendung der Überweisung oder des Schecks durch den AG. Als Rechnungseingang gilt der Eingang des Originalbeleges beim AG über den Postweg.

16.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

16.5 § 641 Abs. 4 BGB ist ausgeschlossen.

16.6 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers § 13b UStG

Zwischen AN und AG besteht Einigkeit, dass, es sich bei den vom dem AN zu erbringenden Leistungen um Werklieferungen gem. § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des UStG handelt, und gem. § 13 b Abs. 2 UStG von einer Umsatzsteuerschuldnerschaft des AG auszugehen ist. Der AN wird seine Rechnungen daher unter Beachtung der im Übrigen bestehenden steuerrechtlichen Anforderungen ohne Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des AG ausstellen.

Entstehung nach Vertragschluss Zweifel daran, ob es sich bei den vom dem AN zu erbringenden Leistungen tatsächlich um keine Werklieferungen gem. § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG handeln sollte, ist der AG berechtigt, den Umsatzsteueranteil bis zu einer abschließenden Klärung mit dem zuständigen Finanzamt zurückzubehalten.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerschuld des AG nicht vorgelegen haben, sind Ansprüche des AN auf eine nachträgliche Zahlung von Umsatzsteuerbeträgen ausgeschlossen, sofern der AG den Umsatz versteuert hat.

17. Sicherheitsleistung

17.1 Sofern im Verhandlungsprotokoll nicht anders vereinbart, leistet der AN binnen 10 Werktagen nach Vertragsabschluss an den AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft über die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, insbesondere vertragsgemäße Ausführung, Abrechnung, Gewährleistung, Schadensersatz und Überzahlung einschließlich

Zinsen, Anspruch aus Vertragsstrafe und Freistellungsverpflichtung für Ansprüche gemäß § 1a AEntG und gemäß §28e, Abs. 3a-e SGB IV aus dem Vertrag und Nachtragsvereinbarungen in Höhe von 10% der Gesamtauftragssumme.

17.2 Bei evtl. Leistungsänderungen usw. ist auf Verlangen des AG der Bürgschaftsbetrag an den geänderten Vertragswert anzupassen.

17.3 Die Rückgabe des Bürgschaft erfolgt erst nach mangelfreier und vollständiger Fertigstellung und Abnahme aller Leistungen und Stellung einer Sicherheit gemäß Ziffer 12 des Verhandlungsprotokolls auf schriftliche Anforderung durch den AN.

17.4 Der AG kann den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, falls der AN nicht die festgelegte(n) Bürgschaft(en) fristgerecht einreicht und eine schriftlich festgesetzte Nachfrist verstreichen lässt. Der AG ist außerdem berechtigt, bis zur Einreichung der Bürgschaft(en) in Höhe der vereinbarten Sicherheitsleistungen Zahlung zu verweigern.

17.5 Verlangt der AN eine Sicherheitsleistung nach §648a BGB, so kann diese nur im Gegenzug der vom AN zu stellenden Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden.

18. Nachweispflicht des AN

18.1 Vom AN sind dem AG vorzulegen:

- Anmeldung des Gewerbes in der Bundesrepublik Deutschland
- Eintragung in das Handelsregister und/oder in die Handwerksrolle
- Unbedenklichkeitsbescheinigung neuesten Datums im Original:
 - der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - der Krankenkassen
 - der Sozialkassen des Urlaubsverfahrens
- Ansässigkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Auskunft in Steuersachen) im Original
- Anmeldung beim Landesarbeitsamt gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) und Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Auflagen gemäß AentG
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Ziffer 8.2)
- Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EstG, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung durch den AG Gültigkeit haben muss.

18.2 Bei Ablauf der Bescheinigungen verpflichtet sich der AN, umgehend und unaufgefordert gültige Bescheinigungen nachzureichen.

18.3 Der AG ist berechtigt, bei Nichtvorlage dieser Nachweise die Zahlungen in angemessener Höhe zu verweigern. Legt der AN trotz zweimaliger Aufforderung die verlangten Nachweise nicht vor, ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

18.4 Diese Nachweise sind ebenso für evtl. eingesetzte Nachunternehmer vollständig einzureichen. Bei Nichtvorlage ist der AG berechtigt, ebenso angemessene Zahlungseinbehalte vorzunehmen.

19. Freistellungsverpflichtung für Ansprüche gemäß § 1a AEntG und gemäß §28e, Abs. 3a-e SGB IV.

19.1 Gemäß § 1 a) AEntG haftet der AG für die Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer und für die Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien: Der AG haftet darüber hinaus gemäß § 28e, Abs. 3a-e SGB IV für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der AN verpflichtet sich, den AN von den finanziellen Verpflichtungen des § 1 a) AEntG und des 28e, Abs. 3a-e SGB IV entsprechend seinen Leistungsumfang freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht die Zahlungsverpflichtung für die etwaigen vom AN beauftragten Nachunternehmer und Verleiher sowie deren jeweilige Nachunternehmer und Verleihunternehmen ein, soweit der AG gemäß § 1 a) AEntG und/oder gemäß § 28e, Abs. 3a-e SGB IV haftet. Der AN hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der ausländischen Mitarbeiter gesondert aufzuführen.

19.2 Der AN hat dem AG bis spätestens 10 Werktagen nach Vertragsabschluss eine selbstschuldnerische Zahlungsbürgschaft über 10% der Auftragssumme als Sicherheit für die Einhaltung seiner Freistellungsverpflichtung einzureichen, ausgestellt von einem deutschen Kreditinstitut oder einer deutschen Kreditversicherung. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt vier Jahre und einen Monat nach Abnahme der Leistung des AN; sollten Mängelansprüche in der Bürgschaftsurkunde mit abgedeckt sein, jedoch nicht vor Ablauf der für diese Ansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8 des Verhandlungsprotokolls. Auf Verlangen des AN wird die Bürgschaft reduziert, wenn der AN nachweist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, für die der AG gemäß § 1 a) AEntG und/oder gemäß §28e, Abs. 3a-e SGB IV haftet, und durch die Zahlungen das durch die Bürgschaft abgesicherte Risiko des AG so eingeschränkt wird, dass eine Sicherheit in voller Bürgschaftshöhe nicht mehr erforderlich ist.

19.3 Dieser Nachweis muss auch etwaige Nachunternehmer oder Verleihunternehmen einbeziehen und hinsichtlich der Haftung gemäß § 1a AEntG auch deren jeweilige Nachunternehmer oder Verleihunternehmen. Der AG kann jederzeit vom AN die Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise verlangen. Ist die Erfüllungspflichtung oder sind Mängelansprüche in der Bürgschaft mit abgesichert, reduziert sich der Bürgschaftsbetrag höchstens bis zur Höhe der Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 9.2 bzw. 9.5, die in jedem Fall bestehen bleiben muss.

19.4 Kommt der AN seinen Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen trotz Mahnung und schriftlicher Kündigungsandrohung nicht unverzüglich nach, ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

19.5 Weist der AN auf Verlangen des AG für sich und für seine Nachunternehmer und Verleihfirmen, für die er entsprechend seinem Leistungsumfang haftet, die ordnungsgemäße Zahlung von Mindestentgelt und Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der tariflichen Vertragsparteien sowie die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht in angemessener Frist nach, ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen.

19.6 Freistellungsverpflichtung für Ansprüche gemäß §§ 48 ff. EstG. Gemäß § 48a Abs. 3 EstG haftet der AG für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge. Der AN verpflichtet sich, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 48a EstG entsprechend seinem Leistungsumfang freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG gegenüber dem Finanzamt, soweit der AG gemäß § 48a EstG haftet. Der AG kann jederzeit die Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise verlangen.

20. Anforderungen an Mitarbeiter

Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG beauftragte Nachunternehmer auf den Baustellen, die Gegenstand des Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzen wird, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Mitarbeiter müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungsausweisen bzw. Sozialversicherungersatzausweisen ausgestattet sein. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen. Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Der AG kann darüber hinaus verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

21. Teilunwirksamkeit / Salvatorische Klausel

Sollen Bestimmungen des Vertrages oder der Vertragsbindungen oder eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

22. Vertragsstatus und Vertragssprache

Es gilt deutsches Recht. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

23. Schriftverkehr

Angebote, Schriftverkehr und Rechnungen sind unter Angabe des Projektes und Projektnummer zu richten an:

Ruben Peter Ausbau GmbH | Die Aue 2 | 98593 Floh – Seligenthal
Rechnungen und Schriftverkehr mit falscher Anschrift werden aus den oben genannten Gründen zur Korrektur und unserer Entlastung automatisch zurückgeschickt.

24. Empfangsbestätigung

Der Bieter/Auftragnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, den Erhalt und den Kenntnis über den Inhalt dieser ZVB und erkennt diese als verbindlich an.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters/Auftragnehmers

Zusätzliche Vertragsbedingungen
Seite 3 von 3
Version Dezember 2017

Ruben Peter Ausbau GmbH
Die Aue 2
98593 Floh-Seligenthal
Tel. +49 3683 4097-0
Fax +49 3683 4097-12
info@ruben-peter.de
www.ruben-peter.de

Geschäftsführer
Ruben Peter
Georg Geier
Amtsgericht Jena
HRB 304141
USt-IdNr.:
DE184012314

Niederlassung Berlin
Pfarstraße 115
10317 Berlin
Tel. +49 3057 799698-0
Fax: +49 3057 799698-1

Niederlassung Düsseldorf
Theodorstraße 297 – TRH 5
40472 Düsseldorf
Tel. +49 211 457 6050-0
Fax +49 3683 4097-12

Bankverbindung
Deutsche Bank
IBAN: DE35 7007 0010 0910 9935 00
BIC: DEUTDE33
Bankhaus Max Flessa KG
IBAN: DE67 7933 0111 0001 9000 99
BIC: FLESD333